

VERTRAGzwischen
dem Träger der Einrichtung

Gemeinde Steinhöfel,

vertreten durch

das Amt Odervorland, die Amtsdirektorin, Frau M. Rost

und
den Eltern / Personensorgeberechtigten

Frau / Herrn

Familienname, Vorname(n) / Wohnanschrift

Familienname, Vorname(n) / Wohnanschrift

über die Betreuung eines Kindes / von Kindern in der

Kindertageseinrichtung

 Kinderkrippe Kindergarten Hort Kindertagesstätte

Name

Tel.-Nr.

Anschrift

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die derzeit geltende Fassung des Kindertagesstättengesetzes (Kita-Gesetz) des Landes Brandenburg und die entsprechende Satzung des o. g. Trägers. Dieser Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach den §§ 54 - 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg) für das Land Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung.

Das Kind / Die Kinder

Familienname, Vorname(n) 1	Geburtsdatum	mit Wirkung vom
Familienname, Vorname(n) 2	Geburtsdatum	mit Wirkung vom

wird / werden in die o. g. Kindertageseinrichtung aufgenommen.

Als Betreuungszeit für das Kind / die Kinder wird vereinbart:

Kind zu	Stundenzahl	Änderung	Datum und Unterschrift
1			
2			

Das Kind / Die Kinder werden in der Kindertageseinrichtung versorgt

Kind zu	Frühstück	Mittagessen	Vesper	Getränke
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Das Essengeld wird kassiert durch:

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind:

Arbeitszeitbestätigung der Mutter (Personensorgeberechtigte) liegt vor
des Vaters (Personensorgeberechtigter) liegt vor ja nein ja nein

Das Kind wird / kann / Die Kinder werden / können von folgenden Personen gebracht und / oder abgeholt werden:

Kündigungsfrist:

Die umseitigen Bestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Unterschrift Träger / Leiterin / Leiter der Kindertageseinrichtung

Ort, Datum

Unterschrift Eltern / Personensorgeberechtigte

 Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, kopieren und elektronische Speicherung verboten!

1. Aufnahme

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden.

Die Aufnahme des Kindes/ der Kinder ist nur dann möglich, wenn die Eltern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Kind frei von ansteckenden Krankheiten) die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.

2. Beteiligung der Eltern

Die Eltern/Personensorgeberechtigten beteiligen sich an der Konzeptionsentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertagesstätte. Sie können Hospitationen in der Kindertagesstätte durchführen, in der Eingewöhnungsphase anwesend sein und sich an gemeinsamen Unternehmungen beteiligen (nach Absprache).

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sichern ihre Teilnahme an den Elternversammlungen, die der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder dienen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen/ Erzieher bzw. die Leiterin/ der Leiter jederzeit nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten wählen ihre Vertreter für den Kindertagesstätten-Ausschuss.

Der Kindertagesstätten-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Tagesstätte.

3. Öffnung der Kindertageseinrichtung

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hängen in der Einrichtung aus.

In den Schulferien kann die Kindertageseinrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Dazu wird zu Schuljahresbeginn der Kindertagesstätten-Ausschuss angehört.

4. Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind/ die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern/Personensorgeberechtigten. Der Träger der Kindertageseinrichtung und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind/ die Kinder in der vereinbarten Weise aus der Kindertageseinrichtung entlassen.

Holen die Eltern/Personensorgeberechtigten oder die umseitig genannten Personen das Kind/ die Kinder nicht persönlich ab, ist der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind/ die Kinder abholt.

5. Betreuung

Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der für Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Regelungen und der durch den Kindertagesstätten-Ausschuss beschlossenen pädagogischen Konzeption.

Das Kind/ die Kinder werden in der Kindertageseinrichtung versorgt.

6. Gesundheitsversorgung

Bei Erkrankung des Kindes/ der Kinder oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausion) muss der Leiterin/ dem Leiter der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden.

Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind/ dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leiterin/ der Leiter der Einrichtung verlangen, dass das Kind/ die Kinder vor einer weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung einem Arzt vorgestellt wird/ werden.

7. Versicherungsschutz

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert. Für Kleidungsstücke, Schultaschen und andere persönliche Sachen des Kindes/ der Kinder übernimmt der Träger keine Haftung.

8. Sonstige Vereinbarungen

Die Kindertageseinrichtung ist ebenfalls sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind/ die Kinder die Kindertageseinrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann/ können.

Bei Änderung der Anschrift/ Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses sofort der Leiterin/ dem Leiter der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/ Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

Alle Änderungen der Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten (Eheschließung o.ä.) sind sofort und unaufgefordert der Leiterin/ dem Leiter der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Das betrifft auch Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel, Veränderungen der Voraussetzungen für Geschwisterermäßigungen.

9. Elternbeiträge und Essengeld

Elternbeiträge sind entsprechend den Festlegungen des Kindertagesstättengesetzes (Kita-Gesetz) des Landes Brandenburg, erlassener Durchführungbestimmungen und der entsprechenden Satzung an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

Dazu werden gesonderte Bescheide erlassen.

Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist abhängig vom Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang und wird auf der Grundlage der Erklärung der Eltern zu ihrem Einkommen festgesetzt und erhoben. Erfolgt gegenüber dem Träger keine Einkommenserklärung, so kann der Höchstsatz der Elternbeiträge festgesetzt werden. Einkommensveränderungen sind dem Träger kurzfristig mitzuteilen.

Bei Kindern mit Eingliederungshilfe ist die häusliche Ersparnis monatlich an das Sozialamt zu zahlen.

Den Essensvertrag schließen die Eltern/Personensorgeberechtigten mit dem Versorger ab.

Im Namen und Auftrag der Gemeinde Steinhöfel wird der Essenbeitrag für die Kinder mit Versorgung in der Kindertagesstätte vom Essensanbieter eingezogen. Das Essengeld wird vom Träger festgelegt und ist neben dem Elternbeitrag zu entrichten.

10. Kündigung

Die Eltern/Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit der auf der Vorderseite angegebene Frist kündigen.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Frist der Kündigung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verkürzt werden.

Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind/ die Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder wenn sie die in diesem Vertrag enthaltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

11. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Die Personensorgeberechtigten haben diese als Anlage separat erhalten und zur Kenntnis genommen.